

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dallaire Schüler- und Kulturaustausch

Vermittler der Schüleraustauschprogramme und Internatsaufenthalten ist Claus Theil-Dallaire, Graf-Dietrich-Str. 20, 26123 Oldenburg (im Folgenden „Dallaire“ genannt). Vermittelt wird eine High School oder Secondary School in Kanada. §651u BGB findet Anwendung. Der Teilnehmer erhält das entsprechende Formblatt.

Diese nachgeführten Reise- und Zahlungsbedingungen werden Bestandteil des mit Dallaire geschlossenen Vermittlungs- und Betreuungsvertrages.

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Teilnehmer sendet das Formular „Bewerbung“ zusammen mit den letzten zwei Versetzungszeugnissen sowie einem aktuellen Foto an Dallaire. Nach Prüfung durch Dallaire folgt ein unverbindliches Beratungsverfahren und ein persönliches Gespräch mit dem Teilnehmer und dessen Eltern. Zum Abschluss dieser Beratung gibt Dallaire eine Empfehlung zur Teilnahme am Schulaufenthalt im Ausland ab.

1.2. Dem Teilnehmer wird bei positiver Empfehlung ein schriftliches Vertragsangebot mit Beginn und Ende der Betreuung, Preisen und einer Frist zugesandt. Der Teilnehmer nimmt das Angebot an, indem er das von ihm unterzeichnete Angebot innerhalb der mitgeteilten Frist an Dallaire zurückschickt. Bei minderjährigen Teilnehmern muss der gesetzliche Vertreter unterzeichnen. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei Dallaire kommt der Vertrag zustande.

2. Bezahlung

2.1. Die Vermittlungs- und Betreuungsgebühr wird in zwei Raten vom Teilnehmer an Dallaire gezahlt. Die erste Rate umfasst 20% des vereinbarten Preises und ist fällig mit Erhalt der Rechnung. Die zweite Rate umfasst 80% des vereinbarten Preises und ist fällig 30 Tage vor der Abreise. Die Fälligkeit der 2. Rate ergibt sich ohne nochmalige Aufforderung durch Dallaire.

Gebühren für Schule und Gastfamilie werden von unserem kanadischen Partner in Rechnung gestellt und ist sofort in voller Höhe fällig. Der Teilnehmer zahlt direkt nach Rechnungstellung an die kanadische Partnerorganisation in kanadischen Dollar. Der Teilnehmer informiert Dallaire über die getätigte Zahlung (z.B. mit dem Kontoauszug). Bankgebühren, die mit der Zahlung nach Kanada entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Mit der Zahlung geht der Teilnehmer ein Vertragsverhältnis mit der kanadischen Partnerorganisation ein („Legal Agreement“). Es gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Partners in Kanada. Der Teilnehmer erhält eine Übersicht der zu zahlenden kanadischen Gebühren.

2.2. Der Teilnehmer ist für die Buchung eines Hin- und Rückflug selbst verantwortlich. Dallaire teilt dem Teilnehmer den Tag der Ankunft in Kanada und den Tag des spätesten Rückfluges mit. Der Teilnehmer informiert Dallaire über die Flugdetails.

2.3. Zusammen mit der Rechnung für die Vermittlungs- und Betreuungsgebühr erhält der Teilnehmer von Dallaire einen Sicherungsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB über die Höhe der Schul- und Gastfamiliengebühr. Es gilt der angewendete Euroumrechnungskurs am Tag der Überweisung des fälligen CAD-Betrages gem. dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.

2.4. Bei Internatsaufenthalten ist die Vermittlungsgebühr entsprechend der in der Rechnung genannten Frist zu zahlen. Es gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters in Kanada.

2.5. Wenn die Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen geleistet wurden und Dallaire deshalb mahnen muss, ist Dallaire berechtigt, eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 25,- zu erheben.

2.6. Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt dies Dallaire zur Auflösung des Vertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittskosten (s.u.), vorausgesetzt, es liegt nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor. Ohne die vollständige Zahlung des Vermittlungs- und Betreuungspreises vor Reisebeginn besteht kein Anspruch auf weitere vertragliche Leistungen von Dallaire.

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

3.1. Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung je Programm und den bezugnehmenden Angaben in der Vertragsbeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.2. Dallaire behält sich das Recht vor, Änderungen im Programm und dessen Durchführung vorzunehmen, soweit solche Änderungen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt oder erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Aufenthalts nicht beeinträchtigen. Dallaire verpflichtet sich, den Teilnehmer von solchen Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. Die Betreuung beginnt zu dem im Vertrag ausgeschriebenen Abreisetermin und endet mit dem letzten Schultag in Kanada. Die im Vertrag genannte Programmdauer des High School Programms ist unverbindlich. Das Programm und damit die Leistungspflicht von Dallaire endet spätestens eine Woche nach offiziellendem Ende des Programms.

3.4. Werden einzelne vom Teilnehmer bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch genommen, kann Dallaire nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

4. Rücktritt

4.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Schulbeginn in Kanada vom Vertrag zurücktreten. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt Dallaire, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Dallaire.

4.2. Tritt der Teilnehmer vor Schulbeginn zurück oder tritt er den Auslandsaufenthalt nicht an, so kann Dallaire angemessenen Anspruch für die getroffenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt.

4.3. Der Teilnehmer kann den Aufenthalt bis zur Beendigung der Reise jederzeit beenden. Bei Rücktritt nach Programmbeginn aufgrund vorzeitiger Rückreise aus Gründen, die nicht von Dallaire zu vertreten sind, entstehen keine Ansprüche gegen Dallaire. Eventuell durch den Rücktritt verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

4.4. Die Vermittlungs- und Betreuungsgebühr ist nicht rückerstattungsfähig.

5. Kündigung aus wichtigem Grund

5.1. Dallaire kann ohne Kündigungsfrist vom Vermittlungs- und Betreuungsvertrag nach erfolgter Abmahnung kündigen, wenn der Teilnehmer sich vertragswidrig verhält, insbesondere die festgelegten Verhaltensregeln verletzt und dieses Verhalten die sofortige Aufhebung des Vertrages rechtfertigt. Bei schweren Vertragsverstößen kann Dallaire den Vertrag ohne Abmahnung kündigen.

5.2. Im Falle einer solchen Kündigung aus wichtigem Grunde wird Dallaire die sofortige Rückreise des Teilnehmers veranlassen. Zusätzlich entstehende Mehrkosten aufgrund vorzeitiger Rückkehr sind vom Teilnehmer zu entrichten.

5.3. Zur Kündigung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt wird auf die gesetzliche Regelung des § 651j BGB verwiesen.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung von Dallaire für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifache Vermittlungs- und Betreuungsgebühren beschränkt, soweit Dallaire oder ein beauftragter Leistungserbringer vor Ort den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

8. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen des Teilnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter gegen Dallaire ist ausgeschlossen. Dieses Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, sowie ferner Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung.

9. Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Vermittlung und Betreuung sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung des Auslandsaufenthaltes bei Dallaire geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch Ansprüche geltend gemacht werden, wenn den Teilnehmer kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist trifft. Ansprüche des Teilnehmers aus dem Vertrag verjähren nach einem Jahr. Verjährungsbeginn ist der Tag, nach dem der Auslandsaufenthalt vertraglich enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach zwei Jahren.

10. Pass- und Visum-Bestimmungen

Der Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter sind für die notwendigen Ausreisepapiere sowie für die Einhaltung der Einreise, Zoll- und Devisenbestimmungen in vollem Umfang selbst verantwortlich. Der Teilnehmer muss über einen gültigen Reisepass, ausgestellt vom Land seiner Staatsangehörigkeit, verfügen, der noch bis mindestens sechs Monate nach Abschluss des Programms gültig ist. Dallaire lässt seinen Teilnehmern alle notwendigen Informationen und Formulare für die Beantragung des Visums zukommen. Für die daraus resultierenden Kosten ist jeder Teilnehmer und/oder seine Erziehungsberechtigten verantwortlich.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Ansprüche des Teilnehmers gegen Dallaire ist Oldenburg. Für den Fall, dass der Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand ebenfalls Oldenburg vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12. Unwirksame Klauseln

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt.

ABG Stand 01.07.2018